Einwohnergemeinde Seedorf

Revision der Ortsplanung

Mitwirkungsbericht

2. Vorprüfung

Unterstrichene Schrift Es erfolgt eine Änderung an den Ortsplanungsdokumenten aufgrund der Mitwirkung

Bern, 28. März 2022 (rev. 24.6.22)

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt

BHP Raumplan AG • Fliederweg 10 • Postfach 575 • 3000 Bern 14
T 031 388 60 60 • F 031 388 60 69 • info@raumplan.ch • www.raumplan.ch

Impressum

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Seedorf
Bernstrasse 72
3267 Seedorf

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Projektausschuss

Barbara Bohli, Gemeinde Seedorf, Gemeinderätin Planung (Vorsitz)
Hans Schori, Gemeinde Seedorf, Gemeindepräsident
Stefan Hübscher, Gemeinde Seedorf, Bauverwalter
Jeannette Huber, Gemeinde Seedorf, Bauinspektorin
Gregor Ledergerber, BHP Raumplan AG, Beauftragte
Kaspar Reinhard, BHP Raumplan AG, Beauftragte

Inhaltsverzeichnis

1. Durchführung der Mitwirkung 4
1.1 Gegenstand 4
1.2 Öffentliche Information 4
1.3 Mitwirkungsbericht 4
1.4 Zusammenfassung 4
1.5 Mitwirkende 5

2. Begehren und Stellungnahme 7
2.1 Allgemeine Anliegen / Erläuterungsbericht 7
2.2 Siedlungsstrategie und -konzept 8
2.3 Richtplan Ortsentwicklung 9
2.4 Baureglement 10
2.5 Nutzungszonenplan: Ein- und Umzonungen 13
2.6 Nutzungszonenplan: Allgemeine Anliegen 18
2.7 Nutzungszonenplan: Weilerzonen 19
2.8 Schutzzonenplan 24
2.9 Landschaftsinventar 31

1. Durchführung der Mitwirkung

1.1 Gegenstand

Die Mitwirkung zur Gesamtrevision der Ortsplanung wurde vom 20. Oktober bis am 22. November 2021 durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden zur Mitwirkung gebracht (datiert 23. September 2021):

Baurechtliche Grundordnung (grundeigentümerverbindlich):

- Baureglement
- Nutzungszonenplan
- Schutzzonenplan

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht (erläuternd) inkl. Richtplan-Massnahmen (behördenverbindlich)
- Siedlungskonzept (erläuternd)
- Richtplan Ortsentwicklung (behördenverbindlich)
- Landschaftsinventar (hinweisend)

Der vorliegende Mitwirkungsbericht fasst die Begehren der Mitwirkenden zusammen und nimmt aus Sicht des Gemeinderates dazu Stellung.
In Kapitel 2 sind die Mitwirkungsbegehren erfasst und nummeriert (B1, B2, B3 etc.). Kapitel 3 ordnet die Anliegen zusammengefasst nach Fragestellungen, Themen oder Artikeln im Bauregelement und nimmt dazu Stellung. Die zweite Spalte verweist auf die jeweilige Mitwirkungsbegehren.

1.2 Öffentliche Information

Die Dokumente lagen in der Gemeindeverwaltung auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem waren sie auf der Webseite der Gemeinde (www.seedorf.ch) aufgeschaltet. Im Anzeiger wurde auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht und zur Informationsveranstaltung eingeladen.

Am Dienstag, 19. Oktober 2021 fand in der Mehrzweckhalle Seedorf eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Rund 180 Personen liessen sich am Anlass über die Ortsplanungsrevision informieren.

1.3 Mitwirkungsbericht

Der vorliegende Mitwirkungsbericht dokumentiert die Begehren mit den vorgebrachten Einwänden und Anliegen sowie die entsprechenden Stellungnahme des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht anlässlich seiner Sitzung vom 7. April 2022 verabschiedet. Er wird auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

1.4 Zusammenfassung

Die folgenden Themenschwerpunkte bewegten die Mitwirkenden am stärksten (min. 3 oder mehr Nennungen):

- Ein- und Umzonungen
- Landschaftsschutz- und -Landschaftsschongebiete
- Umgang mit Weilerzonen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Inhalte des Landschaftsinventars wie Einzelbäume, Baumreihen und Obstgärten
- Innenraum für öffentliche Nutzung beim Areal «altes Schulhaus» in Lobsigen
- Verkehrsanliegen (Fuss- und Velowege, Richtplanung)

2. Begehren und Stellungnahme

2.1 Allgemeine Anliegen / Erläuterungsbericht

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Fahrende	
1	B9	Verbot für Fahrende auf Landwirtschaftsland im gesamten Gemeindegebiet zu erlassen.	Gemäss Baubewilligungsdekret Art. 6 Abs. 2 Bst. p Bedarf das Abstellen von Fahrzeugen der Fahrenden während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr an Standorten innerhalb der Bauzone, welche die Gemeindebehörde mit Zustimmung des Grundeigentümers zur Verfügung stellt, keiner Baubewilligung. Die Erteilung von Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone obliegt der Zuständigkeit der kantonalen Behörden. Im Kanton Bern besteht ein Konzept für Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende (2011). Das Standortkonzept für Fahrende wurde durch den Regierungsrat beschlossen.
		Bauverpflichtung	
2	B15	Bei unbebauten oder teilweise unbebauten Parzellen in der Wohn- und Dorfzone soll eine Bauabsicht verbindlich festgehalten werden.	Eine vertragliche Bauverpflichtung ist bei Neueinzonungen vorgesehen. Bei heute bereits bestehenden Baulandreserven hat die Gemeinde nicht vor, Massnahmen zur Baulandmobilisierung zu ergreifen. Sie erachtet eine angeordnete Bauverpflichtung (vgl. 126d BauG) als unverhältnismässig.
		Bedingte Einzonung	
3	B14, B19	Was ist mit den nicht bebauten bedingten Bauzonen der letzten Revision geschehen? Hat die Gemeinde irgendwo eingegriffen?	Die Einzonungen der letzten Revision wurden nicht bedingt eingezont. Inzwischen haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert, sodass bei Neueinzonungen eine bedingte Einzonung oder eine Bauverpflichtung auferlegt werden muss.
		Verkehr	
4	B18	Bei Einzonungen ist die Verkehrssituation stets zu berücksichtigen. Nicht überall sind geeignete Übergänge/Querungen (v.a. für Kinder) vorhanden. Ein Beispiel ist Baggwil.	Die Erschliessung ist bei Neueinzonungen u. A. ein Kriterium, welches den Anforderung entsprechen muss.
5	B18	Eine Thematik für Familien und Kinder sind sichere Fuss- und Velowege. Die Massnahme V2 sollte unbedingt umgesetzt werden.	Die Gemeinde ist gewillt, gezielte Verbesserungen für den Veloverkehr anzugehen.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
6	B14, B18	Der Verkehrsrichtplan für das gesamte Gemeindegebiet und alle Mobilitätsträger soll spätestens zu Beginn der neuen Legislatur zügig angegangen werden. Angeregt wird, dass baldmöglichst ein Verkehrsrichtplan für das ganze Gemeindegebiet umzusetzen ist. Dies wurde bereits von der AG Mobilität gefordert.	Die geforderte Überarbeitung des Richtplans Verkehr kann unabhängig zur Ortsplanungsrevision angegangen werden.
		Mehrwertabgabe	
7	B14, B19	Eine höhere Mehrwertabgabe bei Einzonungen, allenfalls auch Abgaben bei Auf- und Umzonungen sind zu prüfen. Im Entwurf ist nur eine Minimalabgabe von 20% vorgesehen. Sind hier die Ziele auf die nachhaltige Entwicklung richtig ausgerichtet? Mit dem Reglement für den Spezialfonds, in den die Mehrwertabgaben fliessen werden, können entsprechende zusätzliche Nutzungszwecke gemäss RPG Art. 2 und 3 definiert werden. (Siehe auch 441 erneuerbare Energieträger).	Das Reglement über die Mehrwertabgabe wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen (08.12.2021). Eine Mehrwertabgabe von 20 % wird bei Ein- und Umzonung erhoben.
		Arbeitszonen für Gewerbe und Industrie	
8	B21	Bewerbung der Wyss Kran AG für ca. 10'000 m² Industrieland in Seedorf	Die Gemeinde besitzt keine Baulandreserven in dieser Grössenordnung. Auf lokaler Stufe ist eine massvolle Erweiterung von lokalen Arbeitszonen für bestehende Betriebe möglich. Alle übrigen Einzonung müssen regional abgestimmt sein.

2.2 Siedlungsstrategie und -konzept

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
9	B20	Die Genossenschaft Frienisberg hat ein Masterplan erstellt. Sie ist mit der Aussage «Entwickeln im Bestand» nicht einverstanden.	Für die Gemeinde ist das Anliegen nachvollziehbar. Im Ortsteil Frienisberg soll die Siedlungsentwicklung weiterentwickelt und gestärkt werden. Der Ortsteil wird entsprechend der Kategorie «Stärken und Erweitern» zugewiesen.

2.3 Richtplan Ortsentwicklung

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Massnahme S4	
10	B1	Bei der Parzelle 3249 (Landwirtschaftszone) besteht zum heutigen Zeitpunkt kein Bedürfnis für eine Umzonung.	Das Begehren wird zur Kenntnis genommen.
		Massnahme S3	
11	B20	Die Aufnahme des Friedhof Frienisberg als Umzonung in den kommunalen Richtplan bietet keine strategische Planungssicherheit. Dieses Thema muss auf strategischer Führungsebene angegangen werden.	Die Umzonung des Friedhofsareal ist in Absprache mit der Genossenschaft nicht mehr zentral. Der Fokus liegt neu auf der Umzonung von Bauzonenflächen im nordwestlichen Ortsteil von Frienisberg. Siehe Stellungnahme zu Nr. 40.
		Massnahme S5	
12	B5, B10	Die Gesamtrevision Ortsplanung ist gemäss ordentlichem Planungsverlauf alle 10-15 Jahre fällig. Die Massnahme S8 schildert die Aufzonung in Wohnzone 2 (Quartier Chüsseberg/Schützenmatte) mit einem Realisierungshorizont von 0-5 Jahren (kurzfristig) bzw. 5-15 Jahren (mittelfristig). Gewünscht ist hier, den Realisierungshorizont und die Massnahme auf «Prüfung mit der nächsten Gesamtrevision Ortsplanung» abzuändern. Fast einstimmig will das Quartier eine W1 beibehalten.	Das Begehren wurde geprüft. Änderung: Im Richtplan wird bei der Massnahme S8 Aufzonung Chüsseberg der Realisierungshorizont «kurzfristig (0-5 Jahre)» und «mittelfristig (5–15 Jahre)» gestrichen. Der Realisierungshorizont wird auf langfristig (15–25 Jahre) festgelegt.
13	B15	Auf die Zone W1 könnte verzichtet werden. Eine erlaubte Geschossfläche ist in Zeiten der inneren Verdichtung widersinnig.	Das Begehren wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hatte eine Aufzonung der Wohnzone 1 geprüft. Aufgrund mehrheitlich ablehnenden Haltung der Bewohnerschaft wurde vorerst auf die Aufzonung in die Wohnzone 2 verzichtet (vgl. Kapitel 5.5 Erläuterungsbericht). Die Massnahme ist im Richtplan als Vororientierung verankert.
14	B5, B10	Eine mögliche Aufzonung der Wohnzone 1 Chüsseberg soll erst mit der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung neu geprüft werden.	
		Massnahme S7	
15	B1	Gebäude auf der Parzelle 3249 ist im Richtplan mit hellblauer Schraffur verortet. Dazu gilt die Massnahme S7.2. Handelt es sich hier um ein Missverständnis?	Änderung: Die Schraffur im Richtplan muss angepasst werden. Die im Richtplan formulierte Massnahme S7.2 betrifft lediglich das ehemalige Postgebäude (in der Bauzone liegende Fläche von Parzelle 962).

2.4 Baureglement

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Art. 103, Bauvoranfrage	
16	B14, B19	Bauvoranfrage wird als Dienstleistung unterstützt.	Kenntnisnahme
		Art. 212, Mass der Nutzung	Die Höhenfestlegungen wurden nochmals überprüft. Einerseits wurde eine Erhöhung aufgrund der Praxiserfahrungen bei Baugesuchen gewährt, da die bisherigen Masse meist zu knapp festgelegt wurden. Zudem soll die Erhöhung dazu genutzt werden, dass das Dachgeschoss besser ausgenutzt werden kann. Die Erhöhung führt somit zu mehr Geschossfläche im Sinne der Innenentwicklung. Die Überprüfung hat ergeben, dass an den Massen festgehalten wird.
17	B5, B10	Die Gebäudemasse im Baureglement wie gehabt beibehalten. Die Ausweitung der Baumasse kommt einer verdeckten Aufzonung gleich. Gerade im Quartier Chüsseberg ist der Erhalt der W1 wünschenswert	
		Art. 212, Fassadenhöhen	
18	B2	Die traufseitigen Fassadenhöhe wird gegenüber der altrechtlichen Gebäudehöhe um 0.5m bis 0.8m erhöht. Diese Erhöhung kommt zustande, da eine andere Messweise angewandt wird. Die Abweichung der Messweisen und die resultierenden Zuschläge sollen nochmals überdenkt werden. Die Befürchtung ist, dass in der Dorfzone zukünftig wahrnehmbar höhere Gebäude möglich sein werden.	
		Art. 221, Zonen für öffentliche Nutzungen	
19	B20	In der ZöN 14 wurde das Kloster durch Kirche ersetzt. Begriffe wie Geschosszahl frei, Grenzabstand frei, Gebäudelänge frei, gebäudetiefe frei, Ausnutzung frei und Dachform frei fehlen im neuen Baureglement ZöN 14 gänzlich. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine bauliche Entwicklung im Rahmen der bisherigen Grundordnung möglich ist.	<u>Änderung: Der Zweck wird mit «Kloster» (anstatt Kirche) geändert.</u> Sofern in den Überbauungs- und Gestaltungsgrundsätze keine Nutzungsmasse stehen, sind sie nicht festgelegt und frei. Weitaus wichtiger für die ZöN 14 ist die Bestimmung, dass neue Gebäude oder Erweiterungen mit Zustimmung der kant. Denkmalpflege erfolgen müssen.
		Art. 315, ZPP Lobsigen	
20	B11	Die Turnhalle des ehemaligen Schulhauses Lobsigen wird abgerissen. Bei der zukünftigen Planung soll berücksichtigt werden, dass Fitness-Lektionen, Bewegungs-Lektionen, Altersturnen oder Rückentraining in ähnlichen Räumlichkeiten (ehemalige Turnhalle Lobsigen) wieder stattfinden können.	Mit der Arealentwicklung ist ein Innenraum für die öffentliche Nutzung vorgesehen, welcher frei zugänglich gestaltet wird.
21	B18	Öffentlich zugängliche Innenräume werden gefordert. Idealerweise deckt ein Raum die Möglichkeit für Sitzungen, Kurse, Bücherkaffee und so weiter ab und der andere Raum sportliche Aktivitäten wie Fitness, Yoga usw.	
22	B14, B19	Die geplante ZPP wird unterstützt (insbesondere Innenraum & öffentliche Nutzung). Anliegen ist, dass das Areal im Besitz der Gemeinde bleiben muss und nur im Baurecht weitergegeben werden darf. Über den Baurechtsvertrag bleibt der Einfluss der Gemeinde auf die Überbauung erhalten.	Das Begehren wird zur Kenntnis genommen. Der Entscheid, ob das Areal verkauft oder im Baurecht abgegeben wird im Rahmen der Arealentwicklung gefällt.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Art. 411, Gestaltungsgrundsatz	
23	B14, B19	Wer kann und soll die Grundsätze kontrollieren? Fachleute! An dieser Stelle schon auf Artikel 431 Baureglement hinweisen.	Änderung: Der Hinweis wird ergänzt: Vgl. Kapitel 4.3
		Art. 414 Abs. 4, Dachgestaltung	
24	B3	Für kleinere, freistehende oder zusammengebaute Wohngebäude wie Tiny Häuser oder ähnliche Gebäude sind abweichende Dachformen (z.B. Flachdach, Pultdach) erlaubt. Tiny Häuser ermöglichen im Alter einen günstigen Wohnraum. Es ermöglicht einen Übergang zwischen zu grossem Einfamilienhaus und Altersheim.	Die Dachgestaltung wurde nochmals überprüft. Abs. 4 wird entsprechend geändert: Eingeschossige Gebäude und dem Hauptgebäude untergeordnete Gebäudeteile wie Anbauten oder eingeschossige Gebäudeteile können abweichende Dachformen (bspw. Flachdach) aufweisen.
25	B14, B19	Weshalb sind im Entwurf für die Hauptgebäude bloss symmetrische Dachformen vorgesehen? Dies kann z.B. der optimalen Nutzung der Sonnenenergie entgegenstehen.	In den historischen Ortskernen prägen symmetrische Dachformen das Ortsbild. Dies soll erhalten bleiben. Aus diesem Grund gelten in den Dorfzonen spezifische Vorschriften zur Dachgestaltung.
		Art. 422, Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	
26	B14, B19	Prüfen, ob Hartplätze nicht verbindlich mit wasserdurchlässigen Belägen gestaltet werden müssten.	Je nach Nutzung der Hartplätze (z. B. Güterumschlag) sind die Flächen stark beansprucht. Aus diesem Grund wird eine verbindliche Bestimmung abgelehnt.
		Kapitel 4.3, Qualitätssicherung	
27	B14, B19	Massnahmen Qualitätssicherung werden unterstützt.	Kenntnisnahme
		Art. 441, Erneuerbare Energieträger	
28	B14, B19	Antrag auf neue Fassung, da vorgesehener Artikel nichts bewirken wird: Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf sparsame und umweltschonende Anwendung von Energie zu achten. Es sind grundsätzlich erneuerbare Energiequellen wie Sonne, Biomasse (Holz), Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft) einzusetzen. Ausnahmen können nur in eingehend begründeten Fällen bewilligt werden. Dies kann zum Beispiel durch Beiträge an die Mehrkosten für erneuerbare Energiequellen mit Hilfe des Spezialfonds «Mehrwertabgaben» erfolgen, so dass für die Gemeinde per Saldo keine Mehrkosten entstehen.	Gemäss Energiegesetzgebung kann die Gemeinde in der baurechtlichen Grundordnung die Verpflichtung einführen, bei Gebäuden einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a). Die Gemeinde möchte diesbezüglich vorerst den Handlungsspielraum für die Grundeigentümerschaften offen lassen.
29	B14, B19	Bei wärmetechnischen Sanierungen und Erneuerungen bestehender Bauten fördert die Gemeinde den Einsatz erneuerbarer Energien durch geeignete Massnahmen (siehe auch Art. 102 Ausgleich von Planungsvorteilen)	Die Gemeinde will einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Bauwesen leisten. Der bestehende Wärmeverbund wird mit Holz betrieben und liefert umweltfreundliche Wärme. Die Verwendung der Mehrwertabgabeerträge wurde noch nicht bestimmt. Sie müssen in Einklang mit Art. 5 Abs. 1ter RPG stehen.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Kapitel 5.2, Pflege der Kultur- und Naturlandschaft	
30	B14, B19	Hier fehlt ein Absatz zu den Wanderwegen ebenso wie ein Absatz zum entstehenden Fahrradnetz. Dies könnte direkt nach den historischen Verkehrswegen eingeführt werden. Verweis: Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege/ das neu geplante Bundesgesetz über Velowege/ Einbettung in die regionale Planung. Antrag neu: 5.24 Velo- und Wanderwegnetz 1. Das im Schutzzonenplan vorhandene Wanderwegnetz und das entstehende Velowegnetz sind ungeschmälert zu pflegen und zu unterhalten. 2. Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.	Der Umgang mit den Wander- und Velowegen würde überprüft. Betreffend Wanderwege gilt das übergeordnete Recht. Die Wanderwege sind im Richtplan Ortsentwicklung dargestellt. Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern. Vgl. Art. 44 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 25 ff. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) Die Grundlagen für die Velowegplanung müssen zuerst erarbeitet werden. Diese könnten anschliessend in den allfällig zu überarbeiteten Richtplan Verkehr einfliessen.
		Art. 512, Baudenkmäler	
31	B15	Erhaltenswerte und schützenswerte Baudenkmäler sind auch durch das Baureglement zu schützen. In einem Baubewilligungsverfahren soll zwingend die kantonale Fachstelle beigezogen werden.	Betreffend den Baudenkmäler gilt Art. 512 BR. Bei Bauvorhaben ist der Einbezug der kantonalen Fachstelle zwingend. Das Bauinventar ist im Schutzzonenplan als Hinweis dargestellt.
		Art. 522, Landschaftsschutzgebiete	Das Begehren wurde geprüft und wird unterstützt. Die Bestimmungen im Baureglement werden angepasst: Abs. 1: Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Erhaltung und Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern. Abs. 2: Es handelt sich um landschaftlich besonders wertvolle und topographisch exponierte Gebiete sowie um Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Elementen. Abs. 3: Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen.
32	B20, B33	Die Parzelle oberhalb des Friedhofareals wurde neu in ein Landschaftsschutzgebiet eingeteilt. Die Bestimmungen im Baureglement führen dazu, dass sich der Landwirt in seiner ackerbaulichen Tätigkeit eingeschränkt fühlt.	

2.5 Nutzungszonenplan: Ein- und Umzonungen

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Einzonung Lobsigen, Parzelle 1244	
33	B4	Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone	Der Wunsch zur Einzonung kann entsprochen werden. Die bebauten Flächen werden in die Dorfzone aufgenommen. 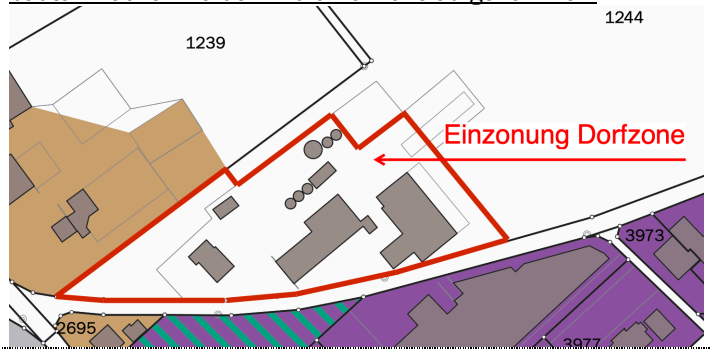
		Einzonung Aspi, Parzelle 3124	
34	B6	Die Parzelle soll aus der definierten Fruchtfolgefläche entlassen und in Bauland umgezont werden. Einzonung der Liegenschaft in W2 oder W3. Das Siedlungsgebiet Aspi könnte sich durch diese Einzonung sinnvoll weiterentwickeln. Da ein bestehendes Wegrecht zu der Parzelle vorhanden ist, bestehen optimale Voraussetzungen für eine Erschliessung.	Die Einzonung der Fruchtfolgefläche ist gesetzlich streng geregelt (vgl. Art. 11f BauV). Die Einzonung der Fruchtfolgefläche auf Parzelle 3124 erfüllt die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Einzonung Seedorf, Parzelle 932	
35	B7	Einzonung eines Teilbereichs der Parzelle 932 (Eichgässli) von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone. Auf der einzuzonenden Fläche ist ein neues Gebäude geplant. Zudem sollen die bestehende Gartenanlage und das bestehende Treibhaus eingezont werden.	Das Begehren würde geprüft. Für Einzonungen bestehen je nach Vorhaben erhöhte kantonale Anforderungen und kommunale Kriterien (vgl. Kapitel 3.5 Erläuterungsbericht). Die Einzonung entspricht den kommunalen Kriterien. Die Einzonung in die Dorfzone wird aufgenommen. Für die erwähnten bestehenden Bauten und Anlagen liegen Baubewilligungen vor. Die Einzonung der unbebauten Flächen erfolgt als bedingte Einzonung (siehe Art. 104 Baureglement) und mit einer minimalen Geschossflächenziffer oberirdisch von 0.45. 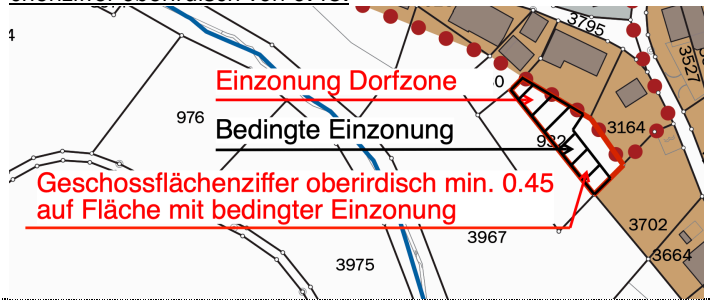
		Einzonung Vorderwiler, Parzelle 413 und 417	
36	B12	Einzonung der bebauten Flächen auf den genannten Parzellen von der Landwirtschaftszone in die Weiler- oder Dorfzone.	Das Begehren würde geprüft. Für Einzonungen bestehen je nach Vorhaben erhöhte kantonale Anforderungen und kommunale Kriterien (vgl. Kapitel 3.5 Erläuterungsbericht). Auch für die Ausscheidung von Weilerzonen sind kantonale Kriterien einzuhalten. Die Lage der Liegenschaften entsprechen den kant. Anforderungen für eine Einzonung nicht. Die Liegenschaften liegen nicht angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet. Zudem sind die Anforderungen für eine Weilerzone nicht erfüllt. Dem Begehren kann deshalb nicht entsprochen werden. 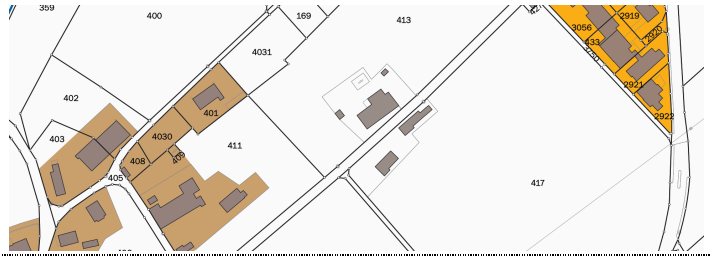

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Einzonung Lobsigen, Parzelle 1326	
37	B8	Einzonung der Parzelle in eine Mischzone 3 gemäss Erläuterungsbericht des Mitwirkungsdossiers.	Die Einzonung der Parzelle 1326 in die Mischzone 3 ist im Rahmen der OPR vorgesehen.
		Einzonung Lobsigen, Parzelle 2643	
38	B13	Einzonung der Parzelle in Bauzone. Falls dies nicht möglich ist, wird die Aufnahme in den Richtplan gewünscht.	Das Begehren würde geprüft. Für Einzonungen bestehen je nach Vorhaben erhöhte kantonale Anforderungen und kommunale Kriterien (vgl. Kapitel 3.5 Erläuterungsbericht). Mit Ausnahme der Fruchtfolgeflächen entspricht die Einzonung den Anforderungen und Kriterien. Die Einzonung eines Teilbereichs der Parzelle in die Dorfzone wird aufgenommen. Die Einzonung der unbebauten Flächen erfolgt als bedingte Einzonung (siehe Art. 104 Baureglement) und und mit einer minimalen Geschossflächenziffer oberirdisch von 0.45. 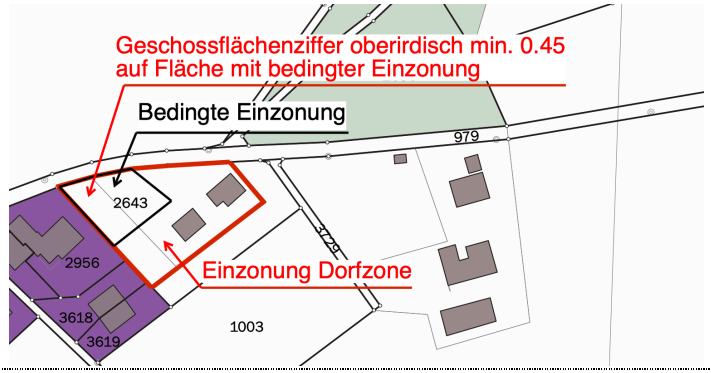

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
39	B16	**Einzonung Aspi, Parzelle 652** Einzonung der bebauten Flächen auf der genannten Parzelle von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2. Das Gebäude wird nicht landwirtschaftlich genutzt.	Das Begehren würde geprüft. Für Einzonungen bestehen je nach Vorhaben erhöhte kantonale Anforderungen und kommunale Kriterien (vgl. Kapitel 3.5 Erläuterungsbericht). Die Einzonung entspricht den Anforderungen und Kriterien. Die Liegenschaft liegt angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet. Die Einzonung der Liegenschaft in die Wohnzone 2 wird deshalb aufgenommen. 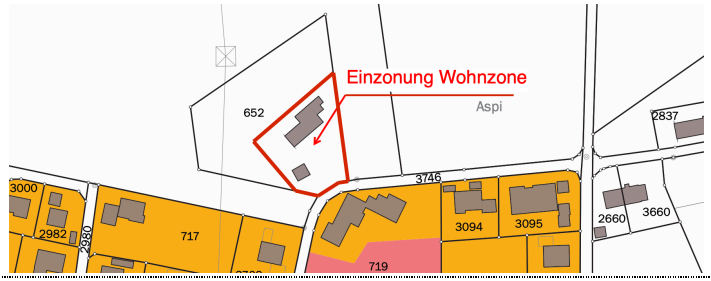
40	B20	**Umzonung Frienisberg** Der Genossenschaft ist es ein Anliegen (moderat) zu wachsen und eine Vielfalt an Angeboten im Gesundheits- und Altersbereich anzubieten. Die Zone für öffentliche Nutzung ist diesbezüglich die richtige Zone. Allerdings ist es in der ZöN beispielsweise nicht möglich Alterswohnungen ohne Dienstleistungsbezug anzubieten. Zudem möchte die Institution den Dorfcharakter stärken und unter Umständen stilles bis mässig störendes Gewerbe ansiedeln können. Vor diesem Hintergrund wäre eine Mischzone für die blau markierte Fläche sachgerecht. 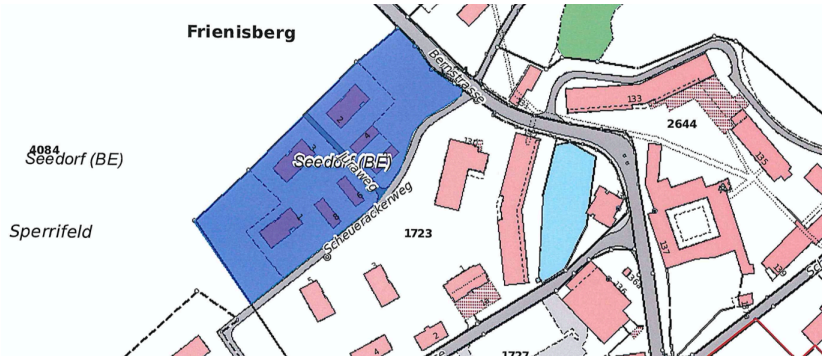	Das Begehren würde geprüft. Für Umzonungen bestehen je nach Vorhaben erhöhte kantonale Anforderungen und kommunale Kriterien (vgl. Kapitel 3.5 Erläuterungsbericht). Die Umzonung entspricht den Anforderungen und Kriterien. Die Umzonung des Teilbereichs von der Zone für öffentliche Nutzung in die Mischzone wird deshalb aufgenommen. Die unbebauten Flächen betreffen Wohnbaulandbedarf. Sie werden mit einer bedingten Einzonung (siehe Art. 104 Baureglement) belegt. 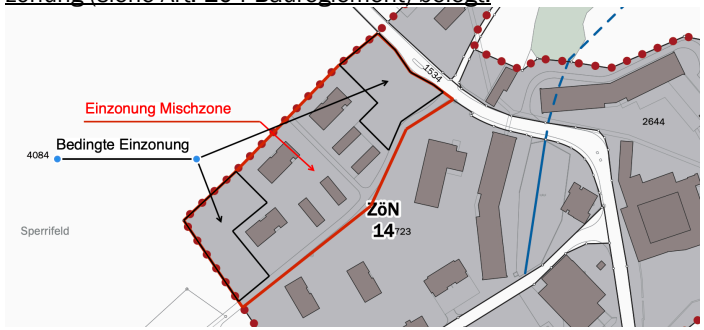

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
41	B22	**Einzonung Elemoos, Parzelle 1725** Einzonung der ganzen Parzelle von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2. Die Parzelle liegt in der Grundwasserschutzzone 1 und 2. Gemäss Brunnenmeister habe die Wasserfassung heute keine Bedeutung mehr.	Eine Einzonung der Grundwasserschutzzone S2 ist, sofern sie bestehen bleibt, nicht möglich. In der S2 besteht ein absolutes Bau- und Grabverbot. Die Gemeinde erachtet eine Aufhebung der Schutzzonen im Elemoos aufgrund der zahlreichen Fassungen und Nutzerinteressen als kaum realisierbar. Für eine Aufhebung sind dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) diverse Nachweise vorzulegen. Zudem entspricht der Einzonungsstandort eher nicht der kommunalen Strategie für Siedlungserweiterung (Einzonung). Aus diesem Grund wird die Parzelle nicht als Einzonung aufgenommen. 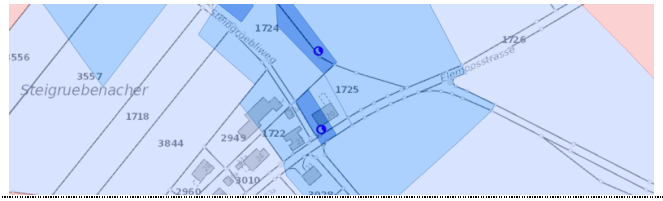
42a	B53	**Baggwil, Parzelle 1610** Die Liegenschaft soll aufgewertet werden, damit evtl. ein Parkplatz/Unterstand möglich ist. Die Dorfzone auf der Parzelle soll gemäss Plan (ca. 120 m²) erweitert werden. 	Das Begehren würde geprüft. Für Einzonungen bestehen je nach Vorhaben erhöhte kantonale Anforderungen und kommunale Kriterien (vgl. Kapitel 3.5 Erläuterungsbericht). Die Einzonung entspricht den kommunalen Kriterien nur teilweise. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Einzonung in die Dorfzone wird deshalb nicht aufgenommen. <u>Die gesamte Parzelle wird jedoch als Einzonung in den Richtplan Ortsentwicklung als Massnahme S4.20 aufgenommen. Folglich wird die Siedlungsbegrenzungslinie angepasst.</u> 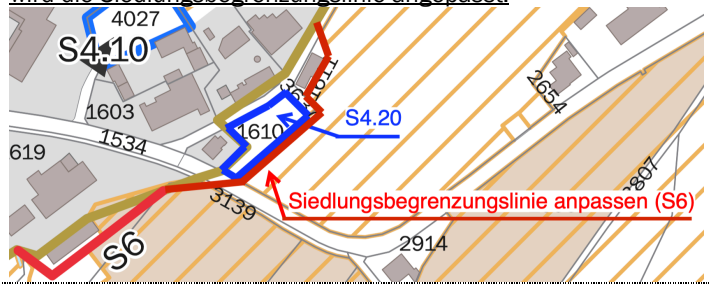

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
42b	B54	Gebäude Nr. 22a auf Parzelle Nr. 797 sollte vollständig inkl. kleinem Grenzabstand eingezont werden.	Das Begehren würde geprüft. Es handelt sich um eine Einzonung von bereits bebauten Flächen angrenzend zur Bauzone. Die Einzonung des betroffenen Gebäudeteils mit dem Grenzabstand von 4 Meter wird aufgenommen. 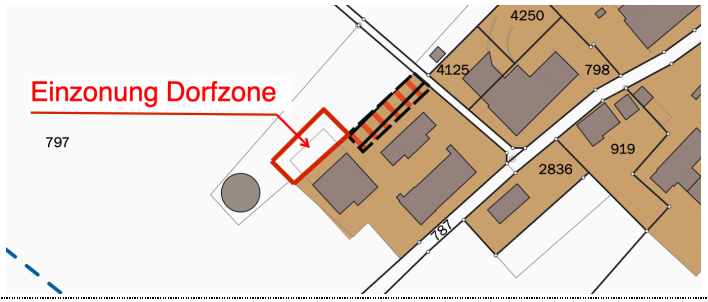

2.6 Nutzungszonenplan: Allgemeine Anliegen

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Hofstattzonen	
43	B15	Die Hofstattzonen sind im Nutzungszonenplan ungenügend umgesetzt worden. Landwirtschaftszonen, welche vollständig von Siedlungsgebiet umfasst sind, sollen der Hofstattzone zugewiesen werden, damit wertvolle Grünflächen erhalten bleiben. Falls auf unbebaute oder teilweise unbebaute Wohn- und Dorfzonen keine Bauabsichten bestehen, sollten diese in Absprache mit den Grundeigentümerschaften, ebenfalls der Hofstattzone zugewiesen werden.	Die Gemeinde hat im Rahmen der vorliegenden Ortsplanung nicht vor, die Hofstattzonen umfassend zu erweitern. Der Neuerlass der Hofstattzone in Lobsigen erfolgte aufgrund des Bedürfnisses der Grundeigentümerschaft.
		Ortsbildschutzgebiet Frienisberg	
44	B20	ZöN 14 wurde in das Ortsbildschutzgebiet aufgenommen. Was bedeutet dies für das Areal?	Dies bedeutet, dass bauliche Massnahmen besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen sind. Bei grösseren Bauvorhaben könnte die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahren angezeigt sein. Dies müsste je nach Bauvorhaben zu gegebenem Zeitpunkt geklärt werden.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Schützenhaus Frienisberg	
45	B20	Das Schützenhaus wurde abgebrochen. Das Gebäude soll aus dem Nutzungszonenplan gelöscht werden.	Der Gebäudeabbruch muss durch dem Geometer in der amtliche Vermessung nachgeführt werden.

2.7 Nutzungszonenplan: Weilerzonen

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Allgemeine Stellungnahme zu Weilerzonen	
46	B14, B19	Die Neuschaffung von Weilerzonen, wo keine wirklichen Weiler bestehen oder zu weit abgelegen sind, widerspricht den raumplanerischen und verkehrsplanerischen Vorgaben und Zielen von Bund, Kanton und Gemeinde. Das Fehlen einer ÖV-Erschliessung, die Distanzen zu Schulen und Einkaufsmöglichkeiten führen zwangsläufig zu unerwünschtem motorisiertem Individualverkehr und insbesondere auch zu zusätzlichem Pendlerverkehr in die Zentren. Dies gilt für alle angedachten Weilerzonen (ausser dem Grissenberg). Mit zusätzlichem Wohnraum in neuen Weilerzonen schafft sich die Gemeinde mehr Probleme als Lösungen. Die Neuschaffung von Weilerzonen ist deshalb fallen zu lassen. Falls doch planerisch daran festgehalten wird, wird als Entscheidungsgrundlage verlangt, dass für jede der geplanten Weilerzonen die notwendigen und bei Maximalausbau zu erwartenden Infrastruktur-Massnahmen und deren Kosten aufgezeigt werden. Dazu gehören z.B. auch Kosten und Überlegungen zum Schülertransport.	Die Gemeinde strebt an, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitere Weilerzonen auf dem Gemeindegebiet ausgeschieden werden. Damit kann die bestehende Gebäudesubstanz auf diesen Flächen optimal genutzt werden.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Weilerzone Ruchwil	
47	B23	Die Weilerzone auf der Parzelle 1852 soll vergrössert werden. Da die Zukunft des Landwirtschaftsbetriebs unsicher ist, sollen die Gebäude 5 und 5a in die Weilerzone aufgenommen werden.	Das Begehren wurde geprüft. Die Gemeinde unterstützt die Aufnahme der beiden Gebäude in die Weilerzone Ruchwil.
48	B24	Die Weilerzone auf der Parzelle 1885 soll vergrössert werden. Die Gebäude Nr. 2, 4a bis 4i sollen in die Weilerzone aufgenommen werden.	Das Begehren wurde geprüft. Die Gemeinde unterstützt die Aufnahme der beiden Gebäude in die Weilerzone Ruchwil.
49	B25	Die Weilerzone soll auf der Parzelle 1888 erweitert werden. Gebäude 1 sollen in die Weilerzone aufgenommen werden.	Das Begehren wurde geprüft. Die Gemeinde unterstützt die Aufnahme des Gebäudes in die Weilerzone Ruchwil.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Weilerzone Rossgarten	
50	B26	Das Betriebsgebäude auf der Parzelle 4009 und das Gebäude der Parzelle 1278 sind ganzjährig bewohnt und nicht landwirtschaftlich genutzt. Sie sind deshalb in die Weilerzone aufzunehmen.	<u>Das Begehren wurde geprüft. Das Gebäude auf Parzelle 4009 wird in die Weilerzone aufgenommen.</u> Das Gebäude auf Parzelle 1278 erfüllt die kantonalen Anforderungen nicht (siehe Kapitel 5.8 Erläuterungsbericht). Es wird nicht in die Weilerzone aufgenommen.
51	B26	Die Häusergruppe im unteren Rossgarten wird als Weiler wahrgenommen. Eine Erweiterung der Weilerzone der Gebäude auf den Parzellen 1297, 1296, 1292, 1268 und 1269 wird beantragt. Eine weitere Überlegung ist, eine Erweiterung der Weilerzone zu den Ge bäuden auf der Parzelle 1265 zu überprüfen.	Das Begehren wurde geprüft. Die Gebäude auf den erwähnten Parzellen erfüllen die kantonalen Anforderungen nicht (siehe Kapitel 5.8 Erläuterungsbericht). Die Gebäude werden nicht in die Weilerzone aufgenommen. 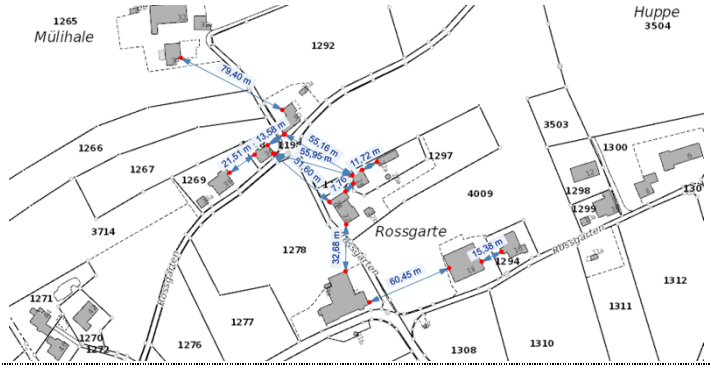

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Weilerzone Grissenberg	
52	B27, B28	Die Gebäude auf Grundstück Nrn. 605 und 3690 «hindere Grissenberg» sind in Weilerzone umzonen. Dadurch könnte ohne Beanspruchung von zusätzlichem Land Wohn- oder Büroflächen erstellt werden. Die angestrebte Entwicklung der Siedlung kann erreicht werden und es fallen keine Kosten für die Erschliessung an.	Das Begehren wurde geprüft. Die Gebäude erfüllen die kantonalen Anforderungen nicht (siehe Kapitel 5.8 Erläuterungsbericht). Die Gebäude werden nicht in die Weilerzone aufgenommen. 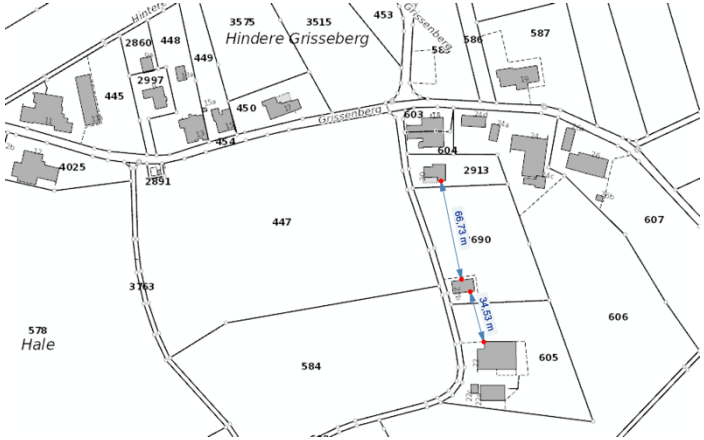
		Weilerzone Dampfwil	
53	B29	Die Fläche neben dem Bauernhaus und das Bauernhaus auf der Parzelle 1925 sind eine Einheit. Auf Grund dessen ist die Fläche neben dem Bauernhaus in die Weilerzone einzuzonen. 	Das Begehren wurde geprüft. Die Weilerzone umfasst grundsätzlich nur das überbaute Gebiet. Die unbebaute Fläche wird nicht in die Weilerzone aufgenommen.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Weilerzone Rebhalde	
54	B30	Die Gebäude auf Parzelle 1485 und das Gebäude auf Baurecht Nr. 2715 sollen in die Weilerzone aufgenommen werden. Dabei geht es um die Zukunft, sodass das Gewerbe des Getränkehandels, der Mosterei und Brennerei ausbaufähiger wird. Eine Umnutzung, Wohnungserweiterung in den bestehenden Gebäuden soll ermöglicht werden.	Das Begehren wurde geprüft. Die Gebäude erfüllen die kantonalen Anforderungen nicht (siehe Kapitel 5.8 Erläuterungsbericht). Die Gebäude werden nicht in die Weilerzone aufgenommen. 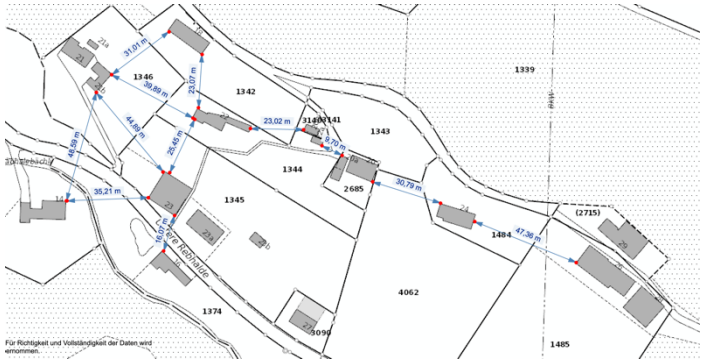

2.8 Schutzzonenplan

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Landschaftsschutzgebiete	
55			Die Ausscheidung der Landschaftsschutzgebiete basiert auf dem regionalen Richtplan. Dieser wurde übergeordnet durch die Region erarbeitet und erlassen. Die Landschaftsschutzgebiete umfassen jene Bereiche, welchen aufgrund ihres ökologischen, landschaftlichen oder soziokulturellen Wertes besonderer Schutz zukommt. Eine Änderung am Schutzperimeter bedarf einer Interessensabwägung und ist gut zu begründen.
56	B17	Landschaftsschutzgebiet, Lobsigen, Lobsigensee Das Landschaftsschutzgebiet soll auf den Parzellen 1220, 3554, 2641 und 1219 bis zur Wegparzelle 2802 gestrichen werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 55 Das Begehren wurde geprüft und wird unterstützt. Vorliegende handelt es sich um vier Parzellen, welche zum Siedlungsgebiet von Lobsigen gehören oder unmittelbar daran anstossen. Das Schutzgebiet verhindert somit aufgrund des Bauverbots eine allfällige Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begrenzung entlang der Wegparzelle Nr. 2802 führt dazu, dass die aus Sicht der Gemeinde wichtigen schutzwürdigen Landschaftsbereiche klar abgegrenzt sind und sich nicht mit den bestehenden Siedlungsstrukturen konkurrieren.
57	B4	Landschaftsschutzgebiet, Lobsigen, Lobsigensee Die Parzelle 1244 soll aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 55 Das Begehren wurde geprüft und wird unterstützt. Dass das Schutzgebiet ragt über der Hauptstrasse weit in das Landwirtschaftsland bis in die Parzelle 1244 hinein. Dies ist aus landschaftsästhetischer Sicht schwierig nachvollziehbar. Das Schutzgebiet in diesem Bereich führt dazu, dass die aktiven Landwirtschaftsbetrieb in seiner allfälligen Weiterentwicklung eingeschränkt werden. Das Schutzgebiet wird deshalb bis zur Hauptstrasse zurückgenommen. Somit bleiben die wirklich geschützten Bereiche rund um den Lobsigensee innerhalb des Schutzgebiets.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		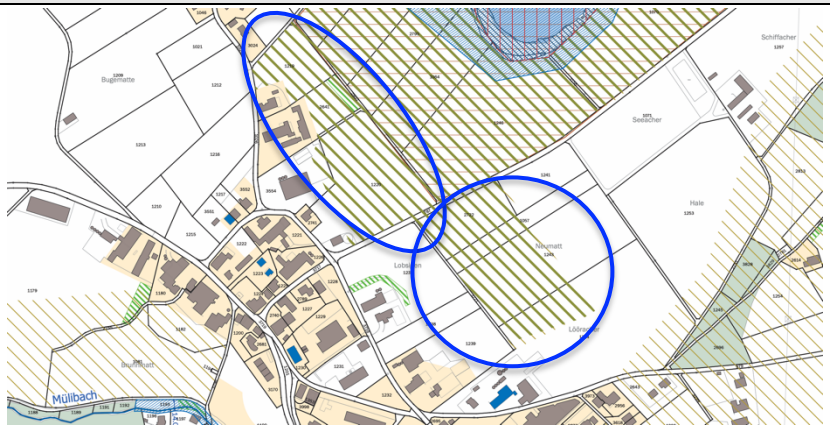 Auszug Schutzzonenplan	Auszug RGSK 2021
58	B34	Landschaftsschutzgebiet, Aspi, Seebach, Parzelle 722 Die Parzelle soll aus der Landschaftsschutzzone entlassen werden. Auf der Parzelle befindet sich ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb mit Laufstall für Kühe, Liegehalle, Güllegrube und Futtersilos. Um den zukünftigen Fortbestand des Landwirtschaftsbetriebs sicherzustellen ist die Parzelle aus der Schutzzone auszuschliessen. 	Siehe Stellungnahme Nr. 55 Das Begehren wurde geprüft und wird grundsätzlich unterstützt. Die Begründung ist aus Sicht der Gemeinde nachvollziehbar und stichhaltig. Auch der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass der Fortbestand des Landwirtschaftsbetrieb sichergestellt werden kann. Innerhalb der Schutzzone ist dies nicht möglich. Deshalb werden die Gebäude und der Hofumschwung aus der Schutzzone entlassen. 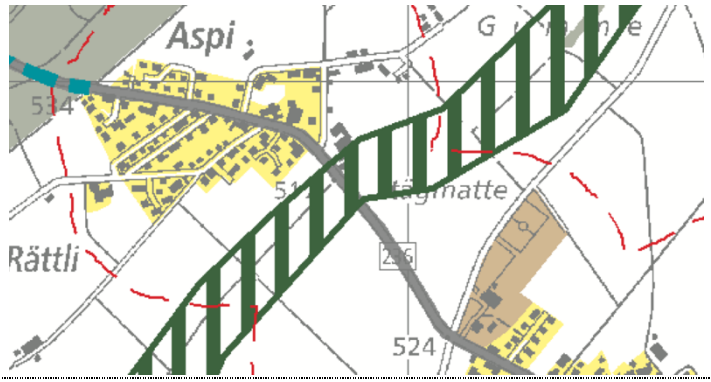

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
59	B36	Landschaftsschutzgebiet, Baggwil, Sperri, Parzelle 1612 Der Hofumschwung auf der Parzelle soll nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen. Dies schränkt den bestehenden Reitbetrieb zu stark ein.	Siehe Stellungnahme Nr. 55 Das Begehren wurde geprüft und wird grundsätzlich unterstützt. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass der Fortbestand des Reitbetriebs sichergestellt werden kann. Deshalb werden der Reitplatz inkl. der umgebenen Wieslandfläche innerhalb der Hofparzelle aus der Schutzzone entlassen. 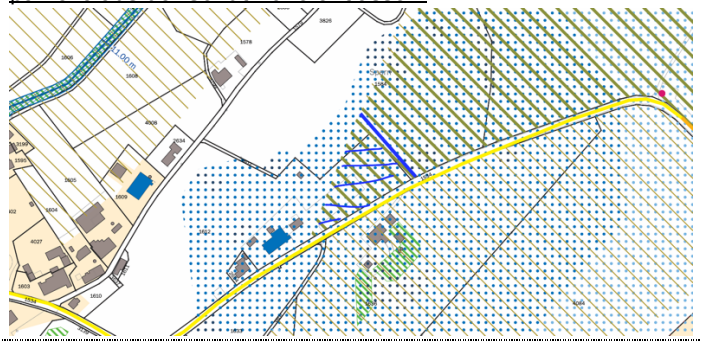
60	B20, B33	Landschaftsschutzgebiet, Frienisberg Die Parzelle oberhalb des Friedhofareals wurde neu in ein Landschaftsschutzgebiet eingeteilt. Damit zukünftig eine ackerbauliche Nutzung nicht in Frage gestellt werden muss, soll die Anpassung gestrichen werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 55 Das Landschaftsschutzgebiet führt nicht dazu, dass das Land nicht mehr ackerbaulich genutzt werden darf. Die Bestimmungen zu den Landschaftsschutzgebieten im Baureglement wurden überprüft und werden angepasst. Siehe Stellungnahme Nr. 32

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Landschaftsschongebiete	
61			Die Ausscheidung der Landschaftsschongebiete basiert auf dem regionalen Richtplan. Dieser wurde übergeordnet durch die Region erarbeitet und erlassen. Änderung der Landschaftsschongebiete sind zu begründen.
62	B31, B32	Landschaftsschongebiet, Frieswil, Gumme, Parzelle 3904 und 3934 Die Gebäude und der Hofumschwung sollen aus dem Landschaftsschongebiet gestrichen werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 61 Das Anliegen wurde geprüft und wird unterstützt. Die Gebäude und der Hofumschwung werden nicht als Landschaftsschongebiet ausgeschieden. 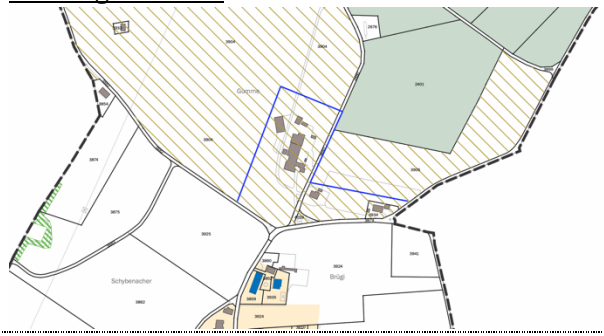
63	B35	Landschaftsschongebiet, Lobsigen, Löhr, Parzelle 1264 Den Betrieb Löhr auf der Parzelle soll nicht im Landschaftsschongebiet liegen.	Siehe Stellungnahme Nr. 61 Das Anliegen wurde geprüft und wird unterstützt. Die Gebäude und der Hofumschwung werden nicht als Landschaftsschongebiet ausgeschieden.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
64	B20, B33	Landschaftsschongebiet, Frienisberg, Parzelle 4084 Das bestehende Schongebiet oberhalb der landwirtschaftlichen Bauten wurde in die Baurechts-Parzelle 4034 gezogen. Die Anpassung soll gestrichen werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 61 Das Anliegen wurde geprüft und wird unterstützt. Die Baurechtsparzelle wird nicht als Landschaftsschongebiet ausgeschieden. 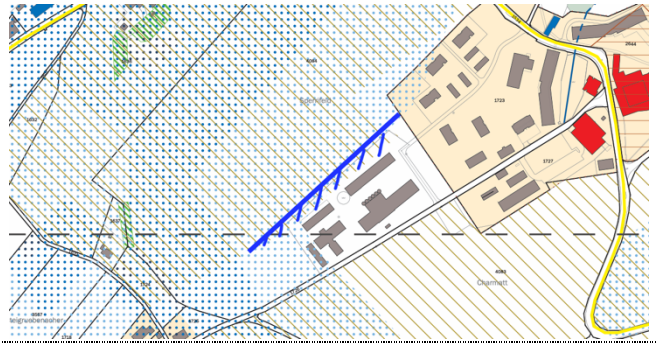
65	B20	Landschaftsschongebiet, Eichi, Parzelle 2730 Die Gebäudegruppe auf Parzelle im Gebiet Eichi soll nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen.	Siehe Stellungnahme Nr. 61 Das Anliegen wurde geprüft und wird unterstützt. Die Gebäudegruppe wird nicht als Landschaftsschongebiet ausgeschieden. 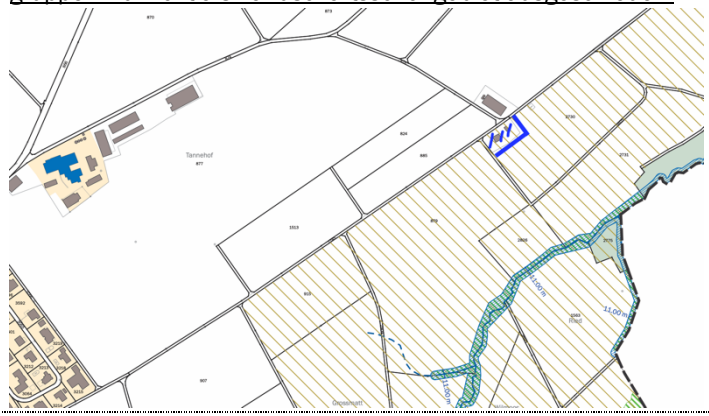

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
66	B51	Landschaftsschongebiet, Niggidei, Parzelle 2629 Auf der Parzelle 2629 soll das Landschaftsschongebiet aufgelöst werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 61 Das Anliegen wurde geprüft. Innerhalb des Landschaftsschongebietes stehen keine bestehenden Gebäude und Anlagen. Das Schongebiet bleibt unverändert bestehen. 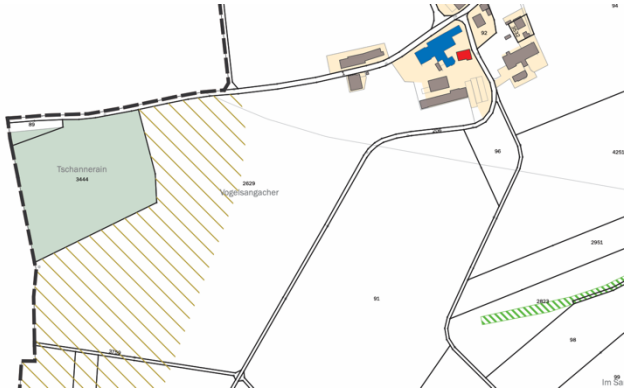
		Ortsbildschutz	
67	B15	In sämtlichen Dörfern – also auch in Baggwil und Lobsigen – soll ein Ortsbildschutzgebiet geschaffen werden, die analog zu jenen in Seedorf oder Wiler mindestens die erhaltens- und schützenswerten Baudenkmäler sowie die weiteren ortskernprägenden Bauten umfassen.	Die Gemeinde scheidet dort Ortsbildschutzgebiete aus, wo es aufgrund der kantonalen Vorgaben zweckmässig ist. Der Erlass weiterer Schutzgebiet ist nicht vorgesehen.
68	B20	Pavillon 133A wurde abgerissen (Frienisberg). Dieses Gebäude soll im Nutzungszonenplan gelöscht werden.	Das erhaltenswerte Objekt wird aus dem Schutzzonenplan gestrichen.
69	B20	Das Käsereili (Gebäude Nr. 131) ist ein erhaltenswertes Objekt. Dieses wurde jedoch aus der kantonalen Liste der erhaltenswerten Gebäude gestrichen. Für Frienisberg ist dies in Ordnung.	Kenntnisnahme
70	B20	Besteht die Möglichkeit bei der Scheune und dem Hirschen einen «Klassenwechsel» in erhaltenswerte Objekte zu beantragen?	Das Bauinventar wird durch die kant. Denkmalpflege in einem separaten Verfahren verfügt. Im Rahmen der Ortsplanung sieht die Gemeinde keine Möglichkeit die Einstufung anzupassen.

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
		Hecken, Feld- und Ufergehölze	
71			Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch das übergeordnetes Recht (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG) geschützt.
72	B40	Das Naturobjekt «Hecke/Feldgehölz» auf Parzelle 2927 soll aus dem Schutzzonenplan und Landschaftsinventar gestrichen werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 71 Die Gemeinde kann dem Wunsch nicht nachkommen. Sie hat keinen Handlungsspielraum bei den Hecken und Feldgehölzen. 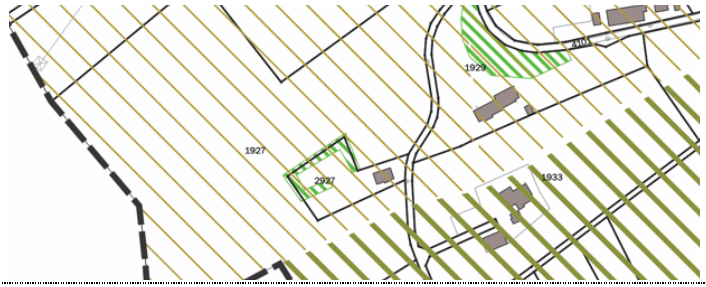
73	B46	Das Naturobjekt «Hecke/Feldgehölz auf der Parzellengrenze Nrn. 757 und 4018 soll aus dem Schutzzonenplan und Landschaftsinventar gestrichen werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 71 Die Gemeinde kann dem Wunsch nicht nachkommen. Sie hat keinen Handlungsspielraum bei den Hecken und Feldgehölzen. 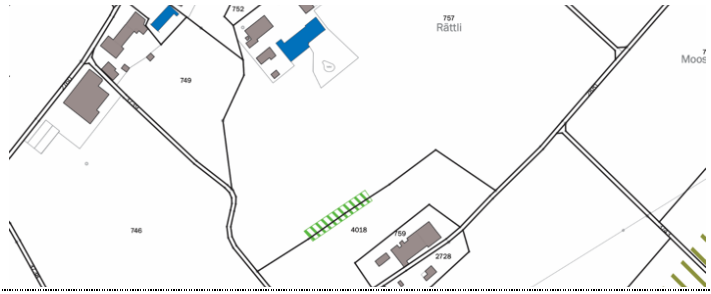
74	B52	Die eingezeichnete Hecke auf den Parzellen 1826, 3045 und 1914 wird als Wald bewirtschaftet. Es handelt sich dabei um hohe Bäume (Tannen, Buchen, Lärchen etc.). Die Hecke löschen und als Waldnutzung eintragen.	Das Anliegen hat keinen direkten Zusammenhang mit der Ortsplanung und wird parallel zur Ortsplanung behandelt. Eine allfällige Änderung der amtlichen Vermessung bedingt ein separates Verfahren.

2.9 Landschaftsinventar

Nr.	Abkürzung Begehren	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme
75	B4, B20, B29, B31, B37, B38, B39, B40, B41, B42, B43, B44, B45, B46, B47, B48, B49, B50, B51	Die Mitwirkenden sind mit den dargestellten Naturobjekte (Einzelbäume, Baumreihen und Obstgärten) nicht einverstanden. Sie wünschen, dass die erwähnten Naturobjekte aus dem Landschaftsinventar gestrichen werden.	Das Begehren wurde geprüft. Einzelbäume, Baumreihen und Obstgärten werden nicht im Inventar dargestellt.
76	B52	Den Planeintrag Baumreihe auf der Parzelle 1914 löschen und den Obstgarten entsprechend vergrössern.	Siehe Stellungnahme Nr. 75
77	B31	Die Mitwirkenden sind mit dem eingezeichneten Wildwechselkorridor nicht einverstanden.	Die Wildwechselkorridore sind übergeordnet auf regionaler Ebene festgelegt worden. Sie werden im Inventar als Grundlage dargestellt.